Kreis W e s e l
Stadt X a n t e n

TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 164 „EINGANGSBEREICH APX“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
(gem. § 10 (4) BauGB)

1. Ziel der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 164 ist mittels eines Normenkontrollantrags gerichtlich überprüft worden. Durch die schwebende Unwirksamkeit kann der Bebauungsplan nicht vollzogen werden. Mit der geplanten Teilaufhebung wird wieder Rechtsklarheit im Planbereich angestrebt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden keine Auswirkungen auf die Umwelt begründet, da die ursprünglich vorgesehene Planung nicht verwirklicht wird. Für den Restbereich wird im Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 164 N eine neue, auf das Restplangebiet bezogene, Eingriffs- / Augleichsbilanzierung vorgenommen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nur Schreiben von Behörden eingegangen. Die Öffentlichkeit hat sich zum Verfahren nicht geäußert. Die Stellungnahmen wurden vom Rat der Stadt Xanten zurückgewiesen.

Die genauen Abwägungsvorschläge sind der Druckvorlage zum Satzungsbeschluss zu entnehmen.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Teilaufhebung der Planung. Die rechtliche Unwirksamkeit machte diesen Schritt notwendig. Deshalb gibt es in diesem Fall keine Planungsalternativen.

Xanten, 15.03.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kutschaty